

Gebührensatzung nach § 6 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn **(Unterbringungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gem. § 6 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Krummhörn erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die sorgeberechtigten Personen Gebührenschuldner.

§2

Benutzungsgebühren

- (1) Jeder Benutzer hat eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten für die Nutzung der Unterkünfte, die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie die Kosten für die Nutzung der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z.B. Flurbereiche).
- (3) Die Benutzungsgebühr ohne Nebenkosten wird monatlich erhoben, wird auf volle EUR abgerundet und beträgt je zugewiesener qm Nutzfläche 5,00 Euro.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in Fremdunterkünften oder Pensionen wird nicht reduziert und entsprechend der tatsächlichen Kosten (z.B. Kaltmiete, Nebenkosten oder Übernachtungskosten) in Rechnung gestellt.

- (6) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 3 nach den tatsächlichen Kosten, die die Gemeinde Krummhörn an die Vermieterin/ den Vermieter zu zahlen hat.

§3

Nebenkosten

- (1) Die Betriebskosten für die Obdachlosenunterkünfte werden (gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG) als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:
- Allgemeine Betriebskosten (Müllabfuhr, Wasser-/ Abwassergebühren, Grundsteuer, Schornsteinfeger- gebühren,
 - Allgemeinstrom, Versicherungen etc.) 3,00 €/qm Wohnfläche.
 - Heizkosten: 1,50 €/qm Wohnfläche
 - Strom/Warmwasserbereitung 55,00 €/Einzelperson
und 30,00 €/ jede weitere Person

Mit der Zahlung des Pauschalbetrages sind sämtliche Nebenkosten abgegolten. Es erfolgt keine Nachforderung und keine Rückerstattung.

§4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt gem. § 3 Abs. 1 der Unterbringungssatzung mit dem Tag der Einweisung und endet durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt (gem. §3 Abs.5 der Unterbringungssatzung).

§5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich fällig und sind bis spätestens zum 3. des Folgemonats, an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Soweit die Unterkunft weniger als einen Monat genutzt wird, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Nebenkosten). Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren ebenfalls anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§6

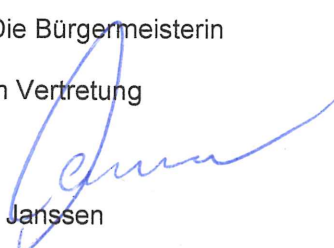
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Krummhörn, den 30.06.2026

Die Bürgermeisterin

In Vertretung



Janssen